

(3) Sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gem. § 28 Abs. 1 lit. a Oö. GemO 1990 zukommt, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.

(4) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstands ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstands Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstands fallen, Anträge zu stellen.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstands die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT  
**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 19

**Befangenheit**

(§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des

Gemeindevorstands und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsvorfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

## § 20

### **Beiziehung sonstiger Personen**

(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamts, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990,  
LGBl.Nr. 52/2019

Stand Juli 2019



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
IKD-2019-330741/6-Gm

Bearbeiter/-in: Michael Gstötenmayr, B.A.  
Tel: (+43 732) 77 20-161 46  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Frankenmarkt  
Hauptstraße 85  
4890 Frankenmarkt

www.land-oberoesterreich.gv.at

Lin, 16. September 2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;  
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt "Kommunaltraktor – Ankauf mit Zusatzgeräten"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 2. Juli 2019, GZ 617-1/2019, ergibt unsererseits für das Projekt "Kommunaltraktor – Ankauf mit Zusatzgeräten" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	2020	2021	2022	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	55.080				55.080
Vermögensveräußerung (Altgerät)	25.000				25.000
BZ - Projektfonds				38.000	38.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>80.080</b>			<b>38.000</b>	<b>118.080</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für 2022 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der „Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019“.**

**Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von Kommunalfahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF zu beachten sind.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Amt der Oö. Landesregierung**  
 Direktion Inneres und Kommunales  
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
**IKD-2013-234811/48-Gm**

Bearbeiter/-in: Michael Gstötenmayr, B.A.  
 Tel: (+43 732) 77 20-161 46  
 Fax: (+43 732) 77 20-214815  
 E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Frankenmarkt  
 Hauptstraße 85  
 4890 Frankenmarkt

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Lin, 16. September 2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;  
 Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
 für das Projekt "NMS - Umbau und Sanierung und Schülerhort"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 28. August 2019, GZ 212-0/2019, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesellschaft für das Projekt "NMS - Umbau und Sanierung mit Neubau des Turnsaaltraktes, Verbindungstrakt VS-HS, Schülerhort" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. - Schule	953.600	60.000	30.000	30.000	61.350	91.190	1.226.140
Bankdarlehen	1.242.000						1.242.000
Sonstige Mittel	69.500						69.500
LZ, Hort	208.300						208.300
LZ, Pflichtschulbau	2.308.600						2.308.600
LZ - Kostenerhöhung, GEFT		187.000					187.000
BZ-Mittel - Hort	208.300						208.300
BZ, Schulbau	2.308.600						2.308.600
BZ - Kostenerhöhung, Projektfonds			171.000				171.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>7.298.900</b>	<b>247.000</b>	<b>201.000</b>	<b>30.000</b>	<b>61.350</b>	<b>91.190</b>	<b>7.929.440</b>

**Dieser Finanzierungsplan ersetzt den Finanzierungsplan vom 08. März 2018.**

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.**

Auf die Summen und Auszahlungszeitpunkte der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagten Landesmittel hat das Gemeindereferat keinerlei Einfluss.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der „Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019“.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck und an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
IKD-2019-28655/27-Gm

Bearbeiter/-in: Michael Gstöttenmayr, B.A.  
Tel: (+43 732) 77 20-161 46  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Frankenmarkt  
Hauptstraße 85  
4890 Frankenmarkt

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 23. September 2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;  
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt  
"Bauhof - Neubau Garagen (im Zuge Gemeindezentrumserrichtung)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 30. August 2019, GZ 617-0/2019, ergibt unsererseits für das Projekt "Bauhof - Neubau Garagen (im Zuge Gemeindezentrumserrichtung)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	40.000	180.000	180.000	81.400			481.400
BZ - Projektfonds					167.300	167.300	334.600
<b>Summe in Euro</b>	<b>40.000</b>	<b>180.000</b>	<b>180.000</b>	<b>81.400</b>	<b>167.300</b>	<b>167.300</b>	<b>816.000</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für die Folgejahre in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungen ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

**Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.**

**Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.**

**Wir verweisen zudem auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der „Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019“.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
VERK-2019-450571/2-BP

Bearbeiter/-in: Mag. Patrick Brückl  
Tel: (+43 732) 77 20 -13572

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Frankenmarkt  
Hauptstraße 83  
4890 Frankenmarkt

Linz, 08.10.2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;  
Verkehrsmaßnahme –  
Verordnungsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt hat für die Gemeindestraßen Dr. Martin-Winkler-Straße, Dir. Rat. Anton-Wilhelm-Straße, Bad-Weg und Josef-Aschauer-Straße, wie im vorgelegten, einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildenden Lageplan dargestellt, eine Zonenbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30km/h verordnet.

Anlässlich der Verordnungsprüfung wurde festgestellt, dass mit Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 26.05.2011 (GZ 120-2/2011) u. a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden, als in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen wurden. Eine (allfällige) Rückübertragung dieses Aufgabenbereiches ist ha. nicht aktenkundig, weshalb nach Auffassung der Aufsichtsbehörde zur Erlassung der gegenständlichen Verordnungen der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenmarkt zuständige Behörde ist.

Die gegenständliche Verordnung ist somit als von einer **unzuständigen Behörde** erlassen anzusehen.

Die gegenständliche Verkehrsmaßnahme ist daher mittels Verordnung durch den Gemeinderat aufzuheben und durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenmarkt neu zu verordnen.

Die Oö. Landesregierung nimmt aus oa. Gründen gegenständliche Verordnung nicht zur Kenntnis.

**Hinweis:**

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt mit, dass hinkünftig, wenn die Prüfung der vorgelegten Verordnung keine Gesetzeswidrigkeit ergibt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine schriftliche Mitteilung der Aufsichtsbehörde, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wird, entfällt. Eine schriftliche Erledigung erfolgt nur mehr dann, wenn eventuelle Bedenken gegen die vorgelegte Verordnung bestehen.

Informationshalber wird mitgeteilt, dass in der Abteilung Verkehr der elektronische Akt (ELVIS) eingeführt wurde. Es wird deshalb auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung des Anbringens auf die E-Mail [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Patrick Brückl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Moos 1b • 4890 Frankenmarkt  
Tel. 0 76 84 / 87 64 • Fax 0 76 84 / 20 203  
e-mail: office@paap.at • www.paap.at

UID-Nr.: ATU 65999734

DG Nr.: 801135295

An das

Marktgemeindeamt Frankenmarkt

Hauptstrasse 85

4890 Frankenmarkt

Frankenmarkt, 24.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen um einvernehmliche Auflösung unseres Winterdienst Vertrages.

Wir bedanken uns recht herzlich für das langjährige Vertrauen und die sehr gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

**PAAP** TRANSPORTE GMBH  
BAGGERUNG  
Moos 1b 4890 FRANKENMARKT  
Tel. 07684 / 8764 Fax 07684 / 20203

Paap Transporte GmbH

Wolfgang Paap

# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 83, 4890 Frankenmarkt, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

der Firma Willikon, Wimm 2, 4890 Frankenmarkt, im Folgenden kurz Fa. Willikon, genannt, andererseits wie folgt:

## I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.Ö. Straßengesetz, LGBl. 84/1991 i.d.g.F., der Winterdienst (Aufstellung von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an die Fa. Willikon und diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der Streusplittstreuung südlich der Wiener Straße B 1 im auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen. Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Fa. Willikon verpflichtet sich, die Streusplittstreuung eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Streusplittstreuung der im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch die Fa. Willikon ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von der Fa. Willikon für die Streusplittstreuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Die von der Fa. Willikon übernommene Tätigkeit bezieht sich auf die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr an jedem Wochentag. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt die Fa. Willikon keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste der Fa. Willikon in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

- (2) Beginn und Intensität der Streusplittstreuung richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu dem erstellenden Einsatzplan. Die Streusplittstreuung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten u.dgl.) zu erfassen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
- (3) Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
- (4) Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
- (5) Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der Fa. Willikon unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand u.dgl. Die Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

## II. Entgelt

Als Stundensatz wird ein Betrag von

€ 92,50	bei maschineller Streuung mit Traktor
€ 46,00	AZ. bei kombinierter Räumung und Streuung mit Traktor

Der Personalkostenanteil beträgt € 42,80.

Es werden zwei Fahrzeuge für die Streuung eingesetzt. Für diese Fahrzeuge wird eine Mindestpauschale von 80 Einsatzstunden je Saison vereinbart.

Für die Streusplittstreuung an Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalzuschlag in Höhe von 25 % der Personalkosten verrechnet. Die Verrechnung eines Nachtzuschlages wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Herr AL. Gerhard Wimmesberger zuständig. Es ist jeweils auf 1/4 Stunden aufzurunden.

Für die Lagerung des Splitts werden zwei Splittlagerplätze eingerichtet:

Lager Konrad	80 m <sup>2</sup>
Lager Oberascher	80 m <sup>2</sup>

Als Entgelt werden € 800,00 je Lager und Saison (für die Monate November bis März) vereinbart.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungslegung erfolgt 14-tägig, Zahlung 14 Tage netto ab Rechnungseingang.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2015 (2010=100) oder an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat September 2019 verlaubliche Indexzahl (=107,0). Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2020/2021 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahlen von September 2019 zu Mai 2020.

### **III. Haftung der Firma Willikon**

Die Fa. Willikon haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gemäß § 1319a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung der Fa. Willikon auf den Umfang gemäß § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich



Winterdienstpflichten (z.B. anlässlich eines Grundankaufes o.ä.) übernommen und die Fa. Willikon ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat. Keinesfalls haftet die Fa. Willikon weitergehender als die Gemeinde selbst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und abgesehen von dem nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflicht und Pflichten aus der StVO auf die Fa. Willikon stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen u.dgl. Die Fa. Willikon ist jedoch verpflichtet, ihr bekanntgewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelschädigungen u.dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

#### **IV. Vertragsdauer**

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2019/2020, das heißt in der Zeit von 01. November bis 31. März, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Während der ersten fünf Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Insbesondere kann die Gemeinde den Vertrag jederzeit auflösen, wenn die Fa. Willikon wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Saison (31. März eines jeden Jahres) auflösen.

Vor dem 01. November bzw. nach dem 31. März eines jeden Jahres kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst

bereitstehenden Dienste der Fa. Willikon in Anspruch nehmen, wobei in diesem Fall die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

## **V. Kosten und Gebühren**

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundene Kosten und Gebühren insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, werden von der Gemeinde getragen. Diese Vereinbarung wird nur in einer der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei die Fa. Willikon eine Ablichtung der Urschrift oder auf ihr Verlangen hin und ihre Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt in der Sitzung am 07. November 2019 genehmigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Frankenmarkt, 07. November 2019

Für die Firma Willikon

Für die Gemeinde

.....  
Willi Konrad

.....  
Peter Zieher  
Bürgermeister



LAND  
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3



Geschäftszeichen:  
BHVBGem-2018-506801/57-OJ

Bearbeiter/-in: Juliane Ortner  
Tel: (+43 7672) 702-73345  
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399  
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

✓  
Marktgemeinde Frankenmarkt  
z.H. Herrn Bürgermeister Peter Zieher  
Hauptstraße 83  
4890 Frankenmarkt

Vöcklabruck, 15.10.2019

## Voranschlag für das Finanzjahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Einer Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft wird entgegen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Beilagen:  
Konvolut

Dr. Martin Gschwandtner

Ergeht zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 der Marktgemeinde Frankenmarkt

### Ordentlicher Haushalt:

#### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 11.637.500 Euro ausgeglichen erstellt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	2018	2019	Differenz
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	0	0
<b>Einnahmen</b>			
Einnahmen Ertragsanteile	2.998.400	3.160.200	161.800
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	168.100	168.300	200
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	19.600	19.200	-400
Gemeindeabgaben	1.868.400	2.056.800	188.400
<b>Ausgaben</b>			
Investitionen	314.400	494.500	-180.100
Instandhaltungen	500.800	419.500	81.300
Personal inkl. Pensionen (ohne Altenheim)	1.390.300	1.449.800	-59.500
SHV-Bezirksumlage	1.199.500	1.214.400	-14.900
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	840.500	882.800	-42.300

#### Ertragsanteile, Strukturhilfe:

Lt. Voranschlag wurden Ertragsanteile von 3.160.200 Euro, sowie eine Strukturhilfe in Höhe von 168.300 Euro veranschlagt.

*Lt. Beilage zum VA-Erlass wurden die Ertragsanteile mit 3.151.066 Euro, sowie die Strukturhilfe mit 166.876 festgelegt.*

#### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 438.200 Euro vorgesehen. Dabei handelt es sich gänzlich um allgemeine Haushaltsmittel. Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 5,37 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt (ohne Altenheim).

#### Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
Straßen	8.000	500	8.500	0	0	0	8.500
Wasser	60.000	100	60.100	0	0	48.700	11.400
Kanal	100.000	200	100.200	0	0	100.000	200
<b>Gesamt</b>	<b>168.000</b>	<b>800</b>	<b>168.800</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>148.700</b>	<b>20.100</b>

In allen drei Bereichen (Verkehrsflächen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) werden zweckgebundene Einnahmen im ordentlichen Haushalt verbleiben.

*Wie bereits im Vorjahr weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass zweckgebundene Einnahmen – falls diese im laufenden Jahr nicht für Investitionen im ordentlichen Haushalt oder für außerordentliche*

Vorhaben als Eigenanteil der Gemeinde benötigt werden – einer entsprechenden Rücklage zuzuführen sind.

### Rücklagen:

Der Rücklagenbestand wird sich wie folgt verändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Sporthallenkaution	230.000	230.000
Rücklage für Marktmuseum	172.296	172.296
Rücklage Bedeckungsmittel APH	96.966	96.966
Rücklage Altenhilfefonds	60.419	61.219
Rücklage Ersatzinvestition APH	149.823	149.823
Rücklage Abwasserbeseitigung	35.000	35.000
Allgemeine Haushaltsrücklage	41.345	41.345
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>785.849</b>	<b>786.649</b>

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 785.849 Euro. Durch Zugänge von 1.800 Euro und Abgänge von 1.000 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 800 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird somit mit einem Gesamtrücklagenbestand von 786.649 Euro gerechnet. Davon betreffen 35.000 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Abwasserbeseitigung) stammen.

### Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 1.501.624 Euro belaufen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bei folgenden öffentlichen Einrichtungen wird sich das Betriebsergebnis wesentlich verändern:

Bereich	2018		2019	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten		234.900		275.500
Essen auf Rädern		5.100	13.200	
Müllbeseitigung		19.100		5.200
Öffentliche Beleuchtung		112.500		168.000
Freibad		72.900		59.300

#### Kindergarten:

Der Abgang im Bereich des Kindergartens wird sich gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres 2018 um rd. 40.600 Euro erhöhen. Grund dafür wird lt. Angaben im Auszug aus der Verhandlungsschrift der Wegfall von Landes-Sonderförderungen sein.

#### Öffentliche Beleuchtung:

Auch im Bereich der öffentlichen Beleuchtung wird sich der Abgang aufgrund der Umstellung auf die LED-Beleuchtung um rd. 55.500 Euro erhöhen.

#### Abfallabfuhr:

Der Bereich der Abfallabfuhr wird im VA-Jahr 2019 einen Abgang ausweisen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Ausgabendeckung im Bereich der Müllbeseitigung anzustreben ist.

**Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:**

Sowohl der Betrieb der Wasserversorgung, als auch jener der Abwasserbeseitigung können lt. Voranschlag positiv geführt werden.

Die vom Land festgelegten Mindestbenützungs- und –anschlussgebühren (jeweils exkl. USt.) werden von der Gemeinde eingehalten. Ab 01.01.2019 werden folgende Gebühren eingehoben:

	Benützungsg Gebühr pro m <sup>3</sup>	Mindestanschlussgebühr
Wasserversorgung	1,56 Euro	2.063,64 Euro
Abwasserbeseitigung	3,85 Euro	3.440,91 Euro

**Investitionen:**

Die Gemeinde hat Investitionsmaßnahmen in Höhe von 494.500 Euro im ordentlichen Haushalt geplant. Gegenüber dem Vorjahr (314.400 Euro) stellt dies eine Steigerung um 180.100 Euro dar. Grund dafür werden höhere Investitionsausgaben im Bereich der öffentlichen Beleuchtung, der Kanalisationsbauten und des Alten- und Pflegeheimes sein.

**Instandhaltungsmaßnahmen:**

Im Voranschlagsjahr 2019 sind Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 419.500 Euro im ordentlichen Haushalt veranschlagt, wodurch sich gegenüber dem Vorjahr die Ausgaben um rd. 81.300 Euro verringern werden.

**Feuerwehrwesen:**

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Aufwand von 13,50 Euro pro Einwohner vorgesehen. Der Bezirksdurchschnitt lt. Rechnungsabschluss 2017 liegt bei 12,64 Euro.

**Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen, ohne Altenheim) beläuft sich auf 1.449.800 Euro (Vergleich im VA 2018 = 1.390.300 Euro).

**Dienstpostenplan:**

Der dem Voranschlag beigelegte Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt verordnungsgeprüften Dienstpostenplan vom 05.04.2019, Zl. IKD-2017-260978/11-AI.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt umfasst Einnahmen von 1.662.600 Euro sowie Ausgaben von 4.526.100 Euro und ist mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.863.500 Euro veranschlagt.

Folgende Vorhaben werden (inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse) voraussichtlich mit einem Fehlbetrag abschließen:

Amtshausadaptierung	- 668.400 Euro
RLF-A, FF Frankenmarkt	- 111.000 Euro
Neubau / Sanierung NMS	- 453.900 Euro
Kindergartenneubau	- 215.100 Euro
TSV Kabinenneubau	- 50.000 Euro
Adaptierungsarbeiten LMS	- 50.000 Euro
Straßenbauprogramm 2009-2012	- 40.000 Euro
Straßenbauprogramm 2013-2016	- 520.900 Euro
Straßenbauprogramm 2017-2020	- 93.900 Euro
Bauhof Auleiten	- 99.500 Euro
Hochwasserschutzmaßnahme Vöckla	- 100.000 Euro

Hochwasserschutz Freudenthaler Ache	- 50.000 Euro
Müllbeseitigung	- 150.000 Euro
Kinderspiel- und KHD-Platz	- 111.800 Euro
Gemeindezentrum inkl. Neubauten	- 60.000 Euro
Wasserversorgung, BA 04	- 89.000 Euro

Im Auszug aus der Verhandlungsschrift ist die geplante Finanzierung der bestehenden Fehlbeträge dargestellt. Bei fast allen Projekten wird der vom Vorjahr übernommene Abgang durch einen ordentlichen Anteilsbetrag, sowie entsprechende Fördermittel teilweise bedeckt bzw. verringert, allerdings kann keine Bedeckung des gesamten Fehlbetrages und somit eine Ausfinanzierung der Projektkosten erfolgen.

Auch nach Überprüfung des MFP kann festgestellt werden, dass trotz veranschlagter ordentlicher Anteilsbeträge die geplanten Ausgaben bei den Projekten sowohl im VA-Jahr 2019, als auch in den Planjahren 2020 bis 2023 höher erwartet werden, als die entsprechenden Einnahmen.

**Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft kann demnach nicht festgestellt werden, ob die veranschlagten Anteilsbeträge auch tatsächlich vorhanden sind und somit als gesichert gewertet werden können.**

**Wir verweisen ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990. Vorhaben im laufenden Jahr dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind.**

### **Mittelfristiger Finanzplan (MFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen. Dieser weist im Prognosezeitraum 2019 bis 2023 Budgetspitzen von 117.800 Euro bis 950.800 Euro aus. Ebenfalls wurde eine Prioritätenreihung vorgenommen.

Die im mittelfristigen Finanzplan aufscheinenden Eigenmittel (Zuführungen ordentlicher Anteilsbeträge) decken sich sowohl im VA-Jahr 2019, als auch in den Planjahren 2020 bis 2023 mit dem ordentlichen Haushalt des MFP.

Zu den einzelnen Vorhaben im MFP wird Folgendes angemerkt:

- Neubau / Sanierung Neue Mittelschule:

Die Fördermittel für dieses Projekt wurden lt. aufsichtsbehördlich genehmigtem Finanzierungsplan vom März 2018 in Aussicht gestellt. Allerdings liegt aufgrund einer Kostenerhöhung bereits ein neuer Finanzierungsplan vom 16.09.2019 (IKD-2013-234811/48-Gm) auf.

*Die veranschlagten Mittel wären somit an den neuen Finanzierungsplan anzupassen.*

- Hochwasserschutz Freudenthaler Ache:

Von der Marktgemeinde wurde dieses Vorhaben mit geschätzten Werten in den MFP aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Prüfung liegt allerdings bereits ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vom 01.07.2019 (IKD-2019-6398/10-Gm) auf.

*Auch hier wären die Fördermittel gemäß dem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan zu veranschlagen.*

- Gemeindezentrum samt Neubauten:

Dieses Projekt befindet sich noch inmitten der Planungsphase. Bei den von der Gemeinde im VA-Jahr 2019 veranschlagten Ausgaben handelt es sich vorerst um Planungskosten. Im MFP ist der Projektbeginn für das Planjahr 2020 dargestellt.

*Da für dieses Vorhaben bislang keine konkreten Zahlen bekannt sind, würden wir eine beschreibende Aufnahme in den MFP empfehlen.*

Gleichzeitig wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass für die Vorhaben

- Kommunaltraktorankauf mit Zusatzgeräten
- FF Frankenmarkt und FF Raspoldsedt – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“
- Bauhof – Neubau Garagen

bereits ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan vorliegt, bei Durchsicht des MFP allerdings kein entsprechendes Vorhaben aufscheint.

*Die drei Vorhaben wären in den MFP aufzunehmen. Die Fördermittel sind gemäß den aufliegenden Finanzierungsplänen zu veranschlagen.*

### **Weitere Feststellungen:**

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept:

*Wir empfehlen, die im Unterabschnitt 031 „Amt für Raumordnung und Raumplanung“ veranschlagten „Entgelte für sonstige Leistungen“ gegebenenfalls in Ausgaben für Flächenwidmungspläne (Post 7287) und in Ausgaben für örtliche Entwicklungskonzepte (Post 7288) zu splitten.*

### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag 2019, der mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2023, sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2019 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.